

## **1 Jahr HRK-Empfehlung „Eine Hochschule für Alle“ – 1 Jahr UN-Behindertenrechtskonvention: Impulse für eine barrierefreie Hochschule**

Fachtagung der Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS) des Deutschen Studentenwerks (DSW) am 6./7. Mai 2010 in Berlin

---

## **UN–Behindertenrechtskonvention und Hochschulbildung Herausforderungen und Chancen**

Referentin: Prof. Dr. Theresia Degener, LL.M.

Professorin für Recht und Disability Studies, Evangelische FH RWL,  
Bochum & University of the Western Cape, Kapstadt

### **1. Die Behindertenrechtskonvention (BRK) im Allgemeinen**

- Verabschiedung am 13. Dezember 2006 durch die UN
- international in Kraft seit 3. Mai 2008
- in Deutschland in Kraft seit 26. März 2009
- Inhalt: allgemeiner Menschenrechtskatalog auf den Kontext von Behinderung zugeschnitten & Fakultativprotokoll
- bedeutend und innovativ in vielerlei Hinsicht

### **2. Art. 24 BRK im Besonderen**

#### **Entstehungsgeschichte**

- Vorbilder: Art. 13 Sozialpakt und Art. 29 Kinderrechtskonvention & andere Menschenrechtsinstrumente
- Streit um Sonderschule als Menschenrecht
- Streit um Inklusion als Wahlrecht
- Diskussion um Integration und Inklusion

Ergebnis: inklusive & diskriminierungsfreie Bildung als Menschenrecht

#### **Bildung als Menschenrecht nach der BRK und anderen Menschenrechtsabkommen**

- gleiche und freie Bildung für alle in allen Bereichen (lebenslanges Lernen!)
- keine Diskriminierung (durch Verweigerung zumutbarer Anpassungen)
- Entwicklung des vollen Potenzials der Persönlichkeit, Talente und Fähigkeiten
- getrennte Bildung ist Diskriminierung wenn nicht: optional, gleicher Bildungsstandard und Rückkehr in Regelsystem möglich
- 4-A-Schema: Availability, Accessibility, Acceptability, Adaptability

### **3. Zur Unterscheidung zwischen Integration und Inklusion**

- Deutsche Übersetzung der BRK „Integration“ statt „Inklusion“
- Diskussion in Deutschland: Integration ist schlecht, Inklusion ist gut?
- Unterschiedliche Deutungen in Pädagogik, Soziologie, Recht etc. für BRK entscheidend ist die Geschichte des Rechts auf Bildung:  
vier historische Stationen:
  1. Bildung als Recht
  2. Bildung durch Segregation
  3. ... durch Assimilation zur Integration
  4. Inklusion durch Adaption an Verschiedenheit

### **4. Zur Unterscheidung zwischen allgemeiner Barrierefreiheit und angemessener Vorkehrung**

#### **Art. 9 BRK: Barrierefreiheit**

- ist gruppenbezogen
- Maßstab: gruppenbezogene Standards
- Prozess: Aushandlung a priori durch Interessenvertretungen

#### **Art. 2 BRK: angemessene Vorkehrungen**

- ist individuumsbezogen
- Maßstab: individueller Standard
- Prozess: Aushandlung a posteriori durch Verpflichteten und Berechtigten

### **5. Zur Bedeutung des Art. 24 BRK für die Hochschulbildung**

- Rechtsverbindlichkeit? (+) Lomé-Abkommen und Grundsatz der Bundestreue
- legislativer Handlungsbedarf:
  - Hochschulgesetzgebung der Länder bzw. des Bundes
  - SGB III, SGB V, SGB XII etc.
- Administrativer Handlungsbedarf:
  - Herstellung von baulicher, didaktischer und struktureller Barrierefreiheit an den Hochschulen
  - Entwicklung einer Politik bzw. Praxis der „angemessenen Vorkehrungen“ im Einzelfall als Bestandteil von Antidiskriminierungs- und Diversitymanagement

Ich danke für die Aufmerksamkeit!